

# atelier



Die Zeitschrift für  
Künstlerinnen und Künstler  
Nr. 249 5/2023 Oktober/Nov. 2023  
Einzelpreis 5,50 €

**Kunst in Kassel**

**Geld, Macht und  
Betrugsvorwürfe**

**Ein öffentliches  
Aktmodell?**

**aktueller  
Kunstpiskalender**

# Ist Kunst ein „öffentliches Ärgernis“?

Tanja Wilking

**A**ktmodelle posieren grundsätzlich in geschlossenen Räumen, denn nur so ist es möglich, die Privatsphäre des Modells zu wahren und auch ungestört zu arbeiten. Da Modellisten im Atelier jedoch mein täglich Brot und manchmal nicht sonderlich inspirativ ist, würde ich gern mit einer Gruppe auch mal in die Natur gehen, in einen Stadtpark oder anderen öffentliche Raum, um dort gemalt oder gezeichnet zu werden.

Das ist aber nicht so einfach getan wie gesagt, denn nicht nur spielende Kinder und Hunde erfahren immer wieder, dass man dies und das hier oder da nicht machen darf. Dazu habe ich mir die rechtliche Seite meiner Tätigkeit als Aktmodell angeschaut.

Was hat Kunst mit dem deutschen Strafrecht zu tun? Außer beim Kunstraub in einem Museum im Grunde gar nichts. Das deutsche Grundgesetz gewährt Kunstfreiheit (Artikel 5 GG), aber hierbei gibt es eigentlich keine strafrechtlichen Überschneidungen. Ein öffentliches Ärgernis hingegen be-

***Kunst im öffentlichen Raum ist gang und gäbe, keine Frage, aber wie sieht es aus, wenn die Kunstproduktion öffentlich geschehen soll, wenn also ein Akt öffentlich vollführt wird.***

***Überlegungen dazu aus der Sicht eines Aktmodels.***

ginnt im öffentlichen Raum, drinnen oder draußen, in einem Bereich also, in dem sich Menschen unterschiedlichen Alters und ganz verschiedener Herkünfte befinden. Dieser ‚Raum‘ darf nicht gestört werden. Störungen können unter anderem nackte Menschen sein, Personen, die sich z.B. nicht an bestimmte Normen oder Etikette halten. Ist ein Aktmodell, das für eine Gruppe Zeichnender, also für Kunst im öffentlichen Raum Modell steht, ein öffentliches Ärgernis?

Mit diesem rechtlichen Hintergrund habe ich mich schon seit längerem intensiv beschäftigen müssen. Ich mag sehr gerne draußen arbeiten und ich mag an sich auch Natur gerne. Wo immer möglich möchte ich mit kunstaffinen Menschen im Freien zeichnen, denn der Mensch fügt sich hervorragend in die Natur ein und Aktzeichnen im Studio oder Atelier ist Alltag und oftmals sehr gewöhnlich und zuweilen banal.

Aber so einfach rausgehen, sich ausziehen und vor ‚Publikum‘ posieren ist kein Leichtes, wenn es Paragraphen gibt, die einem oder einer die Arbeit erschweren können. Exhibitionismus (§ 183 StGB), öffentliches Ärgernis (§ 183a StGB) oder Verletzung von Sittengesetzen (Bezug Artikel 2 GG) sind mögliche Tatbestände, denen ich mich strafbar machen kann, wenn ich öffentlich für Zeichnende arbeiten möchte.

Also machte ich mich vor einiger Zeit im Vorfeld eines Freilandaktstehens schlau und präsentierte dem Schullei-

## ● **Residenz im Spreepark**

Der Spreepark Art Space im *Eierhäuschen* widmet sich der künstlerischen Nutzung in diesem öffentlichen grünen Stadtraum in Berlin. Ausstellungen, Kunstwerke im Außenraum und Vermittlungsangebote behandeln die enge Verbindung von Mensch, Natur, Kunst und Wald. Vier Wohnräume mit angrenzenden Arbeitsräumen sind im sanierten Eierhäuschen entstanden. Im Frühjahr 2024 wartet dieser Residenzbereich auf erste Bewohner für die Zeiträume: 8.4. – 21.6.24, 1.7. – 20.9.24 oder 30.9. – 13.12.24.

Erwünscht sind ‚Bewohner‘, die sich mit der Verbindung von Kunst und Natur beschäftigen und noch nicht in Berlin wohnen.

Zusätzlich zum Aufenthalt, Übernahme der Kosten für An- und Abreise sowie pro Person 3.600 Euro Pauschal-Honorar für den gesamten Zeitraum.

**Bewerbungsschluss 16.10.2023**

**Kontakt** Akademie Schloss Solitude

Solitude 3, D-70197 Stuttgart

Telefon 0711-996190

und

Spreepark Art Space/Grün Berlin GmbH

Mariendorfer Damm 1, D-12099 Berlin

Mail: [residencies@spreepark-artspace.berlin](mailto:residencies@spreepark-artspace.berlin)

**STIPENDIUM**

ter mein juristisches Rechercheergebnis. Am Ende meines Monologs ließ er mich mit seinen Schülern in den Grünbereich neben der Münchner Glyptothek ziehen mit den Worten: „Geh! In Gottes Namen geh. Mit Dir möchte sicher kein Polizist über regelkonformes Nacktsein diskutieren.“

Was ich bei meiner Recherche herausgefunden habe, war Folgendes: Der ‚Exhibitionismusparagraph‘ wie er im Volksmund genannt wird, gilt nur für Männer. Ja, ausschließlich für dies Geschlecht! Das war in Zeiten sexueller Diskriminierung für mich erstmal sehr erstaunlich. Wahrscheinlich hat sich noch keine Frau oder aufmerksames Aktmodell für diesen Bereich des deutschen Strafrechts interessiert. Ist dieser Paragraph nicht mehr ‚up-to-date‘ und diskriminierend? Vielleicht

Für meine Recherche wichtig ist allerdings nur, dass ich mich dessen nicht strafbar machen kann, wenn ich irgendwo im öffentlich Raum für die Kunst blank ziehe. Ich suchte weiter.

Ein „öffentliches Ärgernis“, welches Nacktheit beinhaltet, muss zu allererst einmal einen Blick auf mindestens sekundäre Geschlechtsteile bieten. Was ist aber überhaupt ein primäres Geschlechtsteil? „Primäre Geschlechtsmerkmale sind die angeborenen inneren und äußeren Organe, die zur Fortpflanzung notwendig sind. Sekundäre Geschlechtsmerkmale sind die

sich später in der Reifezeit entwickelnden, körperlichen Geschlechtsmerkmale, die die Weiblichkeit bzw. die Männlichkeit im Sinne der Geschlechtszugehörigkeit und auch der nun erreichten Geschlechtsreife der Person bzw. des Lebewesens kennzeichnen.“ (Quelle: [www.bionity.com/de/lexikon/Geschlechtsmerkmal.html](http://www.bionity.com/de/lexikon/Geschlechtsmerkmal.html)).

Nun gut, zu sehen sind bei einem weiblichen Aktmodell bei verschiedenen Positionen zumindest Brustwarzen und ab und an der Schambeereich, und da weibliche Brustwarzen aus welchen Gründen auch immer in sozialen Medien und verschiedenen Internetplattformen unterschiedlich von männlichen behandelt werden (Man wird ‚gesperrt‘, wenn man weibliche Brüste oder Nippel zeigt, aber wenn es sich um die eines Mannes handelt, darf fröhlich gepostet werden), scheint es extreme Unterschiede beim Anblick von Brustwarzen der verschiedenen Geschlechter zu geben, die ich bis heute nicht verstanden habe. Aber gut.



Foto NipponFighterPhotography3.

Meine Geschlechtsmerkmale sind zu sehen, aber was bedarf es noch für eine mögliche Straffälligkeit, fragte ich mich. Eine sexuelle Handlung ist dafür notwendig. Ist diese wirklich schon

## ● Mail Art

Einladung zum Internationalen Mail Art Projekt: Postkarte schreiben, malen, zeichnen, kleben, künstlerisch selbst gestalten, Adresse und Briefmarke drauf. Ergebnis eine Kunstpostkarte als Teilnahme am internationalen Mail Art-Projekt. No jury, no fee, no return. Thema: Was macht Dich glücklich?! Technik ist frei. Die Welt braucht Balance

Daher mögen positive Dinge fokussiert werden und Ausgleich schaffen zu dem, was schwer, traurig, unfassbar ist! Lasst wohlthuende Stimmungen und Schwingungen erschaffen und miteinander teilen, ganz nach dem Motto: *Gestalte und zeige, was Dich glücklich macht!*. Format 10x15 cm max. DinA5

**Deadline 24.2.2024**

**Kontakt** Barbara Ihme  
Kunst&Coaching  
Rathausplatz 1  
D-77791 Berghaupten

Verlauf des Projekts, Teilnehmerliste und Weiteres demnächst auf [www.farbenglück.com](http://www.farbenglück.com)

MAIL ART

gegeben, wenn ich mich ‚nur‘ nackt zeige? Sexuelle Handlungen umfassen körperliche Berührungen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und sozialen Sinn sexualbezogen sind. Da keine andere Person in meiner unmittelbaren Nähe nackt ist, ist dies schon einmal nicht gegeben. Aber es gibt eben auch Menschen, die schon Nacktheit allein als anstößig empfinden und damit ist nicht einmal eine Kollision mit anderen Religionszugehörigkeiten gemeint.

Unbedeckte Körperteile können Unmut oder Unbehagen auslösen. Das ist auch vollkommen nachvollziehbar, denn jeder ist anders und das soll in gesetzlichen Normen respektiert werden. Hier hypothetisch davon ausgehend, dass meine öffentliche Nacktheit für Einzelne möglicherweise zu Beklemmung führt, müssen diese „sexuellen Handlungen“ absichtlich begangen worden sein und es muss die Absicht oder das Wissen vorliegen, dass ein öffentliches Ärgernis erregt wird. Das ist ‚Juristendeutsch‘ und bedeutet, dass mir nicht nur bewusst sein muss, mit dem Nacktsein eine Straftat zu begehen, ich muss sogar im Wissen und Wollen der Verwirklichung des Tatbestandes tätig werden. Wenn man nur „billigend in Kauf nimmt“, dass ein anderer diese ‚Tat‘ vielleicht beobachten und daran Anstoß nehmen könnte, reicht dies in der Regel nicht für eine Strafbarkeit nach § 183a StGB aus.

Will ich mit meiner Nacktheit im Freien provozieren? Nein. Will ich damit poli-

tisch aktiv werden und meine Meinung äußern? Auch nicht, ich gehöre nicht zu der Gruppe der Femen. Möchte ich wohlwissend jemand anderen ‚ärgern‘ mit dem entblößten Körper? Schon gar nicht. Ich würde es nur in Kauf nehmen, dass jemand daherkäme, der es anstößig fände.

Gefunden habe ich dann weiterhin: „Nackt in der Öffentlichkeit. Der Straftatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses setzt voraus, dass eine erhebliche sexuelle Handlung vorliegt. Deswegen kann man nicht gemäß § 183a StGB verurteilt werden, weil man sich ohne sexuellen Kontext nackt in der Öffentlichkeit zeigt.“ (Quelle: /beratung.de/recht/ratgeber/erregung-oeffentlichen-aergernisses-wann-droht-eine-bestrafu\_fruptk).

Das ist zumindest eine nachvollziehbare Aussage. Und da es sich beim Gezeichnetwerden auf städtisch öffentlichem Grund nicht um einen sexuellen Kontext handelt – ganz im Gegenteil, ich stehe seit Jahren als hauptberufliches Modellbeispiel dafür, dass zwischen NACKTHEIT und AKT-DASEIN peinlich genau unterschieden wird – kann ich mit dieser Interpretation gut leben. Man muss sich hierbei nur bewusst sein, dass jegliche Auslegung einer Rechtsnorm eben auch nur eine Auslegung ist. Zweifellos ist es nicht, dass ein vorbeikommender Polizist oder spätere Gerichte dies auch so sehen.

Somit suche ich weiter nach einschlägigen Normen für meine ‚Nackthand-

lung‘. Wenn ich beim Strafrecht nicht weiterkomme, gibt es immer noch höherrangiges Recht, die 19 Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland. In Art. 5 GG geht es um Meinungsfreiheit. In diesen Bereich fällt auch Absatz 3, die Kunstfreiheit: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Aha, das passt doch oberflächlich betrachtet, denn ich ziehe mich weder aus sexuellen noch persönlichen oder religiös motivierten Gründen in der Öffentlichkeit aus. Ich möchte einfach nur das tun, was ich seit 30 Jahren fast täglich mache: Meinen nackten Körper für die Kunst zur Verfügung zu stellen.

Wie bei jeder Rechtsnorm gibt es auch bei den Grundrechten ‚Schranken‘. Schranken bedeuten eine Einschränkung von Rechten. Das kennt eigentlich jeder, denn in den letzten Jahren gab es oft Grundrechtskollisionen in Bezug auf Meinungsfreiheit (Aussagen im TV, in Print oder online) versus Religionsfreiheit oder auf Menschen mit bestimmter religiöser Gesinnung in Deutschland, aber auch im Ausland. Und wenn zwei Grundrechte aufeinanderprallen ist eine Abwägung stets sehr schwierig. Daher können diese Grundrechte lediglich durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden.

Welches Grundrecht könnte folglich mein Recht auf Freiheit der Kunst einschränken? Die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 GG wäre möglich. Danach dürfen im Absatz 1 die Rechte anderer nicht verletzt oder

## ● Preis für junge Thüringer Kunst

Der zweistufige Wettbewerb sieht eine Vorauswahl durch eine vom VBKTh berufene Auswahlkommission vor. Aus der Vorauswahl ermittelt das Kuratorium der Stiftung Ulla und Eberhard Jung einen Preisträger. Der Preis besteht im Ankauf einer Arbeit, wobei als Richtwert ein Betrag von 2.500 Euro angesetzt ist. Aufgerufen zur Bewerbung sind junge künstlerische Positionen. Werk und/oder Biografie der Künstlerinnen und Künstler sollten einen Bezug zu Thüringen haben.

**Bewerbungsschluss 10.10.2023**

**Kontakt** Verband Bildender Künstler

Thüringen e.V.

Krämerbrücke 4

D-99084 Erfurt

Telefon 0361-6422571

Mail: [wettbewerb@vbkth.de](mailto:wettbewerb@vbkth.de)

[www.kuenstler-thueringen.de](http://www.kuenstler-thueringen.de)

**KUNSTPREIS**

es darf nicht gegen das Sittengesetz verstossen werden.

Was für mich gilt, gilt eben genauso für andere. Ich bin jedoch der Meinung, dass die Schranke meines öffentlichen Nacktseins als Objekt der Kunst kein Verstoß gegen ein Sittengesetz ist und dass der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Passanten beim Anblick meiner entblößten Statur nicht so erheblich sein kann, dass dadurch mein Grundrecht auf Meinungsfreiheit innerhalb der Kunst eingeschränkt werden kann.

Auf jeden Fall bin ich mit meiner Recherche und dem neuen Wissen für fast alle Eventualitäten vorbereitet, wenn ich mich mit einer Gruppe kunstfreudiger Zeichner in den öffentlichen Raum begeben. Was einem Aktmodell passieren kann, wenn es sich im Stadtpark oder waldigem Gelände auszieht und still in der Gegend rumsteht, ist möglicherweise ein Vergehen und eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Aber da dies schon einiges an Aufwand von Seiten Vorbeigehender oder auch der Gesetzhüter erfordert, würde es höchstwahrscheinlich darauf hinauslaufen, dass ich des Platzes verwiesen werde. Und dafür müsste erst einmal die Polizei überhaupt Vorort sein oder gerufen werden.

Bisher war es bei meinen 'öffentlichen Auftritten' stets so, dass Passanten die ruhige und schöpferisch konstruktive Atmosphäre der gesamten Szenerie bewunderten und sich für einen

kurzen Moment in eine andere Zeit versetzt fühlten, während sie stehenblieben. Der Vergleich zu *Das Frühstück im Grünen* des französischen Malers Édouard Manet kam des öfteren auf und wurde angesprochen. Und das ist doch die schönste Reaktion, die ich mir als Aktmodell von Un-

beteiligten vorstellen kann. Gut zu wissen, was man darf und unter welcher Rechtsnorm ich als Frau nicht fallen kann, aber umso besser, wenn niemand an einem nackten Menschen, der sich für die Kunst im öffentlichen Raum auszieht, Anstoß nimmt. ■



Foto Isabella Kramer

## ● Siegburger Keramikpreis 2024

Der Siegburger Keramikpreis richtet sich an professionelle Keramiker, die dazu aufgerufen sind, individuelle Werke themenunabhängig einzureichen. Der Preis ist aktuellen keramischen Strömungen gewidmet. Die Arbeiten sollen eine eigenständige künstlerische Position innerhalb der zeitgenössischen Keramik aufzeigen, sowie den hervorragenden Umgang mit dem Material. Der Siegburger Keramikpreis ist dotiert mit insgesamt mit 4.000 Euro: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.200 Euro, 3. Preis 800 Euro. Die Werke werden in der Ausstellung des Stadtmuseums Siegburg vom 4.2.-7.4.2024 präsentiert.

**Bewerbungsschluss 31.10.2023**

**Kontakt** Stadtbetriebe Siegburg AöR

FB 17.2 Märkte und Messen

Markt 46

D-53721 Siegburg.

Telefon 02241-1027534

Mail: [keramik@siegburg.de](mailto:keramik@siegburg.de)

[www.keramikstadt-siegburg.de](http://www.keramikstadt-siegburg.de)

# KERAMIKPREIS